

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit**

- Regionalbereich Nord -
Standort Stralsund

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Kurverwaltung Ückeritz
Eingegangen: 14. Juni 2019
Eingangs-Nr.
Weitergel. an.....



vorab per E-Mail

Toni Schulz als Leiter der

Kurverwaltung Ostseebad Ückeritz
Bäderstraße 5
17459 Ückeritz

bearbeitet von: Herr Zeggel
Telefon: (03831) 2697 - 59893
E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS5011-8-45857-6-2019
Stralsund, 07.06.2019

**Anhörung zum Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit (§ 55 OWiG)
wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Gefahrstoffrechts**

Sehr geehrter Herr Schulz,

Ihnen wird als Leiter der Kurverwaltung Ückeritz vorgeworfen, im Dezember 2018 beim Bauvorhaben in 17459 Ückeritz, Auf dem Campingplatz (Sanierung Sanitärgebäude), ordnungswidrig gehandelt zu haben.

Am 14.12.2018 führte das LAGuS M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Stralsund, vertreten durch Herrn Zeggel, auf o.g. Baustelle aufgrund eines Hinweises des Umweltamtes Greifswald eine Arbeitsschutzkontrolle durch.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle war die Baustelle nicht besetzt und ich meldete mich beim Wirtschaftshof des Campingplatzes.

Nach Aussage des Vorarbeiters, Herr Olaf Krenkel, wurde am 10.12.2018 und 11.12.2018 von dem Beschäftigten der Kurverwaltung Thomas Labahn die Unterdecke aus Planasbestplatten (ca. 140 m²) im Sanitärgebäude demontiert. Das Abbruchmaterial wurde und am 13.12.2018 von Stephan Eggebrecht aus Usedom zur Entsorgung abgeholt. Die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen wurden dem LAGuS M-V nicht angezeigt.

Da die Platten bei der Demontage kleinteilig zerbrochen sind, wurde der Innenraum mit Asbestfasern kontaminiert. Im Januar 2019 wurde der Innenraum von der Hagemann GmbH gereinigt sowie Plattenreste aus Asbestzement im Deckenbereich entfernt.

Im Einzelnen sind folgende Vorwürfe zu erheben:

1. Sie unterließen die Anzeige an die zuständige Behörde über die Durchführung von Tätigkeiten mit asbesthaltigen Erzeugnissen.
Diese ist 7 Tage vor Beginn der Arbeiten zu übersenden.
Sie verstießen damit gegen § 8 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2.
Diese Unterlassung ist ordnungswidrig nach § 21 Ziffer 1 GefStoffV im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes.
2. Sie erstellten nicht vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Asbest eine objekt- und arbeitsstoffbezogene Gefährdungsbeurteilung.

Anhörungsbogen zum Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit (§ 55 OWiG)

Ausgefüllt zurück an das:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Regionalbereich Nord
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Az.: LAGUS5011-8-45857-6-2019

Schreiben vom 07.06.2019

Sollten Sie nicht als Betroffene/Betroffener in Betracht kommen, so vermerken Sie dies unter Nennung des Namens und der Anschrift der/des tatsächlich Verantwortlichen unter Ziffer 2 (Angaben zur Sache).

Bei der Rücksendung des Anhörungsbogens beachten Sie bitte Folgendes:

Unrichtige oder verweigernde Angaben zur Person können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 1000,00 EUR geahndet werden (§ 111 OWiG). Im Übrigen steht es Ihnen nach dem Gesetz frei, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen.

Bitte in Druckschrift ausfüllen und keinen Firmenstempel verwenden!

Pflichtangaben	1. Angaben zur Person	Name: <u>SCHULZ</u>	Geburtsname: _____
	Vorname(n): <u>TONI</u>	Geburtsdatum: <u>10.08.1987</u>	
	Straße, Nr.: <u>BUCHENWEG, 13C</u>	Geburtsort: <u>Land. WITTENBERG</u>	
	PLZ, Wohnort: <u>17459, OSTSEEBADE ÜCKERITZ</u>	Staatsangehörigkeit: <u>DEUTSCH</u>	
	Beruf (freiwillig) _____	Telefon (freiwillig) _____	
	freiwillige Angaben	2. Stellungnahme – Angaben zur Sache	Wird die Zuwiderhandlung zugegeben? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn nein, aus welchen Gründen? (Verwenden Sie ggf. die Rückseite bzw. ein weiteres Blatt.)			
<u>Siehe Anschreiben</u>			
Zur Bestätigung Ihrer Angaben bitten wir Sie entsprechende Nachweise (z. B. Kopien von Unterlagen) beizulegen.			
freiwillige Angaben	3. Weitere Angaben zur Person (Diese Angaben können ggf. zur Einstellung des Bußgeldverfahrens führen bzw. bei der Bußgeldberechnung mindernd wirken.)		
	Angaben zum Beschäftigungsverhältnis		
	Arbeitgeber: <u>Kurverwaltung Ostseebad Ückeritz</u>		
	Stellung im Unternehmen: <u>Leiter</u>		
	Liegt eine Zahlungsunfähigkeit vor?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, wenn ja, bitte näher begründen.	
	Einkommen (netto):		
Bezug von Sozialleistungen:			
Unterhaltspflichten:			
Besondere Belastungen:			

Wir bitten Sie, den beigefügten Anhörungsbogen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang zurückzusenden, und zwar auch dann, wenn Sie sich nicht zur Sache äußern wollen.

Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern (Stellungnahme). Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, die Pflichtangaben zu Ihrer Person gemäß Punkt 1 des Anhörungsbogens (Anlage) vollständig und richtig zu übermitteln.

Sollten wir **innerhalb von zwei Wochen** nach Zugang dieses Schreibens von Ihnen keine Stellungnahme zum Sachverhalt erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht keinen Gebrauch machen wollen und werden nach Aktenlage entscheiden. Sie müssen dann damit rechnen, dass ohne weitere Anhörung oder Vorladung ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist für Sie mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Zeggel

Anlage:
1 Anhörungsbogen

Stellungnahme:

Verstoßes gegen Bestimmungen des Gefahrstoffrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Zeggel,

bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 07.06.2019 möchte ich versuchen, den Sachverhalt aus meiner Sicht zu schildern und hoffe auf mildernde Umstände. Die dargestellten Tätigkeiten durch meine Mitarbeiter wurden im guten Glauben getätigt, da wir einen Mitarbeiter, welcher selbst Sachverständiger war im Unternehmen haben. Alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum Personenschutz wurden getätigt, d.h. z.B. Vollschutzanzug plus Feinstaubmaske. Dass es sich um Faserzement mit Asbestfasern handeln könnte wurde leider nicht erkannt und entsprechend auch versäumt Die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen eine Woche zuvor beim LAGuS M-V anzuzeigen und von einer Firma mit Sachkunde ausführen zulassen. Diese Tätigkeiten, so sie mir denn bewusst gewesen oder ich zumindest auf die Notwendigkeit durch einen ehemaligen Sachverständigen hingewiesen worden wäre sie anzumelden, hätte natürlich gleich über eine Fachfirma ausgeführt werden müssen, allein schon, um einen Bauverzug von über einem Monat nicht zu gefährden. Zukünftig sind mir die Gefahren und die Verantwortung gegenüber meinen Mitarbeitern bewusster und werden mit mehr Bedacht veranlasst.

Für die entstandenen Umstände entschuldige ich mich und verbleibe mit besten Grüßen



Toni Schulz

Leiter Kurverwaltung Ostseebad Ückeritz

Sachverhalt

Nach unseren Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeiten begangen:

Ihnen wird als Leiter der Kurverwaltung Ückeritz vorgeworfen, im Dezember 2018 beim Bauvorhaben in 17459 Ückeritz, Auf dem Campingplatz (Sanierung Sanitärgebäude), ordnungswidrig gehandelt zu haben.

Am 14.12.2018 führte das LAGuS M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Stralsund, vertreten durch Herrn Zeggel, auf o.g. Baustelle aufgrund eines Hinweises des Umweltamtes Greifswald eine Arbeitsschutzkontrolle durch.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle war die Baustelle nicht besetzt und ich meldete mich beim Wirtschaftshof des Campingplatzes.

Nach Aussage des Vorarbeiters, Herr Olaf Krenkel, wurde am 10.12.2018 und 11.12.2018 von dem Beschäftigten der Kurverwaltung Thomas Labahn die Unterdecke aus Planasbestplatten (ca. 140 m²) im Sanitärgebäude demontiert. Das Abbruchmaterial wurde am 13.12.2018 von Stephan Eggebrecht aus Usedom zur Entsorgung abgeholt. Die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen wurden dem LAGuS M-V nicht angezeigt.

Da die Platten bei der Demontage kleinteilig zerbrochen sind, wurde der Innenraum mit Asbestfasern kontaminiert. Im Januar 2019 wurde der Innenraum von der Hagemann GmbH gereinigt sowie Plattenreste aus Asbestzement im Deckenbereich entfernt.

Im Einzelnen sind folgende Vorwürfe zu erheben:

1. Sie unterließen die Anzeige an die zuständige Behörde über die Durchführung von Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien. Diese ist 7 Tage vor Beginn der Arbeiten zu übersenden.
2. Sie erstellten nicht vor Aufnahme der Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien eine objekt- und arbeitsstoffbezogene Gefährdungsbeurteilung. Mit der Anzeige ist die Gefährdungsbeurteilung vorzulegen.
3. Sie erstellten nicht vor Aufnahme der Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien einen objekt- und arbeitsstoffbezogenen Arbeitsplan. Mit der Anzeige ist der Arbeitsplan vorzulegen.
4. Sie haben eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen aufnehmen lassen, ohne die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 der Gefahrstoffverordnung getroffen zu haben.
5. Sie erstellten nicht vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen eine objekt- und arbeitsstoffbezogene Betriebsanweisung. Mit der Anzeige ist die Betriebsanweisung vorzulegen.
6. Sie unterließen es, die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
7. Sie haben eine Tätigkeit mit asbesthaltigen Gefahrstoffen aufnehmen lassen, ohne dass der oder die Beschäftigten zuvor an der Pflichtvorsorge für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen teilgenommen haben.
8. Sie unterließen als Geschäftsführer Ihre Aufsichtspflicht.

Ordnungswidrigkeitentatbestände

Ordnungswidrig handelt, wer

1. fahrlässig entgegen § 8 Absatz 8 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

2. fahrlässig entgegen § 6 Absatz 8 Satz 1 GefStoffV eine Gefährdungsbeurteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert.
3. fahrlässig entgegen § 8 Absatz 8 GefStoffV in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.4 Satz 1 einen Arbeitsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufstellt.
4. fahrlässig entgegen § 7 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eine Tätigkeit aufnehmen lässt,
5. fahrlässig entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) nicht sicherstellt, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung in der vorgeschriebenen Weise zugänglich gemacht hat.
6. fahrlässig entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden.
7. fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) i.V.m. Teil 1 Absatz 1 Nummer 1 des Anhangs zur ArbMedVV eine Tätigkeit nach Maßgabe des Anhangs zur ArbMedVV ausüben lässt (hier: Asbest, PAK)
8. als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Verletzte Bußgeldvorschriften

1. § 26 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Gesetz zum Schutz vor Gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG), neugefasst durch Bek. v. 28.8.2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 22.6.2016 (BGBl. I 1479) i.V.m. § 21 Nummer 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549) und durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S 626)
2. § 26 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b ChemG i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 1 GefStoffV
3. § 26 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b ChemG i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 9 GefStoffV
4. § 26 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b ChemG i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 3 GefStoffV
5. § 26 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b ChemG i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 24 GefStoffV
6. § 26 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b ChemG i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 25 GefStoffV
7. § 25 Absatz 1 Nummer 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 427 V v. 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)
8. § 130 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist

Beweismittel

1. Herr André Zeggel, Arbeitsschutzoberinspektor des LAGuS M-V, Standort Stralsund
2. Fotos vom 14.12.2018
3. Übernahmeschein vom 19.12.2018
4. Protokoll Ortstermin vom 07.01.2019 der RWU GmbH
5. Asbestanzeige vom 14.01.2019 der Hagemann GmbH
6. Prüfbericht Nr. 10105 – 21831 der RWU GmbH vom 18.01.2019

Bemessung der Bußgeldhöhe

Wegen der festgestellten Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 26 Abs. 1 Nummer 8 des Chemikaliengesetzes (ChemG) und § 25 Abs. 2 1. Halbsatz Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße in Höhe von 575,00 EUR festgesetzt. Bei der Bemessung der Geldbuße wurden folgende Gesichtspunkte mindernd berücksichtigt:

Ihnen wurde mit Schreiben vom 07.06.2019 gemäß § 55 OWiG die Gelegenheit gegeben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Davon machten Sie Gebrauch.

Die Höhe der Bußgeldsumme wurde mit 50 % in Ansatz gebracht und weiterhin um die Hälfte reduziert, weil Sie fahrlässig handelten. Dabei wurde auch Tateinheit berücksichtigt. Da die Zuwiderhandlungen von Ihnen zugegeben wurden und Sie erstmalig in Erscheinung traten, wurde die Bußgeldhöhe nochmals um 25 % reduziert.

Nebenfolgen

keine

Kosten und Auslagen

Die Kosten werden Ihnen gemäß §§ 105, 107 OWiG i.V.m. § 464 Absatz 1, 465 StPO auferlegt und zwar:

- a) eine Gebühr gemäß § 107 Absatz 1 OWiG in Höhe von 28,00 EUR
- b) Auslagen gemäß § 107 Absatz 3 OWiG
- für die Zustellungsurkunde in Höhe von 3,50 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bußgeldbescheid können Sie **binnen zwei Wochen** ab Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg - Vorpommern, Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Einspruch einlegen (§ 67 Absatz 1 OWiG).

Zahlungsaufforderung

Überweisen Sie bitte den Gesamtbetrag von **606,50 EUR** spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides.

Die für die Einzahlung benötigten Daten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Zahlungsaufforderung.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit können Sie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales vor Ablauf der Zahlungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift darlegen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise (z. B. Verdienstbescheinigungen) sind beizufügen. Auf Antrag kann Ihnen unter diesen Umständen ggf. Ratenzahlung gewährt werden.

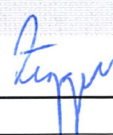
Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig darlegen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben und es werden Säumniszuschläge und Beitreibungskosten erhoben. Auch kann das zuständige Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Zeggel

Hinweise

- Der Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
- Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist eingeht.
- Bei Einspruch kann auch eine für Sie nachteilige Entscheidung getroffen werden.
- Sie haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist Tatsachen und Beweismittel zu benennen, die Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung beibringen wollen. Hierzu sind Sie jedoch nicht verpflichtet. Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können.
- Wird der Bußgeldbescheid trotz Einspruchs nicht zurück genommen, wird der Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weitergeleitet.
- Gegen die Entscheidung über die Höhe der Kosten des Verfahrens können Sie gemäß §§ 108, 62 OWiG einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.
- Bei allen Zahlungen, Einsprüchen und sonstigen Eingaben ist das oben vermerkte Aktenzeichen anzugeben. Ohne Aktenzeichen können Ihre Zahlungen und Eingaben nicht verbucht bzw. bearbeitet werden.

Datum	31.01.2020	Betrag in EUR	606,50
Kapitel 1016	Titel 112.01	UK <input checked="" type="checkbox"/> 31 Bußgeld <input type="checkbox"/> 32 Zwangsgeld <input type="checkbox"/> 33 Verwarngeld <input type="checkbox"/> 34 Bundesamt	Meldung MV <input type="checkbox"/>
sachlich und rechnerisch richtig Unterschrift 			
Fälligkeit:	06.03.2020		

Landesamt f. Gesundheit und
Soziales M-V, Arbeitsschutz
Frankendamm 17
18439 Stralsund



Schulz, Toni

Auskunft: Frau Peters, Grit
Telefon: 0381 331-59013
Telefax:
Aktenzeichen: 5011-8-45857-6-2019
Datum: 03. 02. 2020

Buchenweg 13 C
17459 Ückeritz

Zahlungsaufforderung zum Kassenzzeichen 9271200000098

Zahlungsgrund: 9271200000098 Bußgeldbescheid vom 31.01.2020

Aufgrund des in der Anlage dargelegten Sachverhaltes werden Sie gebeten,

den Betrag in Höhe von	606,50 EUR
unter Angabe des Kassenzzeichens	9271200000098
bis zum	06.03.2020
zugunsten des Bankkontos der	Landeszentalkasse M-V bei der BBk Rostock zu zahlen.
IBAN:	DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC:	MARKDEF1130

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.